

1962	Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1962	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 62	Fünftes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes .....	69
13. 2. 62	Neufassung der Paßverordnung .....	72
	Ersetzt Bundesgesetzbl. III 210-2-1.	
13. 2. 62	Verordnung zur Festsetzung der Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien im Bezirk der Oberfinanzdirektion Saarbrücken .....	76

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Vom 15. Februar 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427, 600, 664), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 10. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 213), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Satz 6 wird gestrichen.
- In dem bisherigen Satz 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:  
„bezieht der Wahlberechtigte Bergmannsrente (§ 45 des Reichsknappschaftsgesetzes), so gilt er nur als Versicherter.“

2. § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten; sie müssen dieselben Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wie diese.“

3. Dem § 2 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Wahlen zu den Organen der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse stehen den Versicherten befähigte Schiffahrtskundige, die nicht Unternehmer sind, gleich. Befähigte Schiffahrtskundige sind Personen, die mindestens fünf Jahre lang Kapitän im Sinne des

§ 2 oder Besatzungsmitglied im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) waren, bei der See-Berufsgenossenschaft oder der Seekasse versichert waren und noch in näherer Beziehung zur Seefahrt stehen.“

4. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Wahlen zu den Organen eines Trägers der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung gilt als Versicherter, wer

am Tag der Wahlankündigung versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist oder

in der Zeit vom 1. Januar des zweiten dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bis zum Tag der Wahlankündigung eine Beitragszeit von mindestens sechs Kalendermonaten zurückgelegt hat oder

bis zum Tag der Wahlankündigung eine Versicherungszeit von mindestens sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und eine Zusammenlegung mehrerer Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag (Listenzusammenlegung) sind“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „am Wahlsonntag“ eingefügt.
- In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und Listenzusammenlegung sind“ ersetzt.

6. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a, 4 b, 4 c und 4 d eingefügt:

„§ 4 a

Wahl der Versichertenältesten und Vertrauensmänner in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Die Satzung eines Trägers der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten kann abweichend von § 4 Abs. 1 bestimmen, daß die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner durch die Vertreterversammlung gewählt werden. In diesem Falle gilt für die Wahl § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend. Den Vorschlagslisten der Gruppen der Vertreterversammlung sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten und Vertrauensmänner nach § 4 Abs. 1 berechtigt sind.

§ 4 b

Ergänzung der Vertreterversammlung

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so tritt sein erster Stellvertreter an seine Stelle; der zweite Stellvertreter tritt an die Stelle des ersten Stellvertreters. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend, wenn ein erster Stellvertreter vorzeitig ausscheidet. In Stellen, die durch Stellvertreter nicht mehr besetzt werden können, rücken die auf der Vorschlagsliste für diesen Fall bezeichneten Bewerber ein. Der Vorstand benachrichtigt hiervon den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die von den Veränderungen Betroffenen und die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat.

(2) Soweit eine Ergänzung erforderlich wird, die sich nicht gemäß Absatz 1 durchführen läßt, fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat, auf, dem Vorstand innerhalb eines Monats einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag dieser Stelle kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist höchstens um einen Monat verlängern.

(3) Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat, auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats eine andere Person als Nachfolger vorzuschlagen.

(4) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so zeigt der

Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an. Diese beruft den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande kommt; bei neu zu bildenden Versicherungsträgern trifft die Anzeigepflicht den Wahlausschuß.

§ 4 c

Ergänzung des Vorstandes

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenvertreter der Liste, auf der der Ausgeschiedene gewählt worden war, und seinen Stellvertreter auf, dem Vorstand innerhalb eines Monats durch gemeinsame Erklärung einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenvertreters kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist höchstens um einen Monat verlängern.

(2) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenvertreter und seinen Stellvertreter auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

(3) Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so teilt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Vorschlag allen Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung mit, der der Ausgeschiedene im Vorstand angehört hat. Geht innerhalb eines Monats kein anderer Vorschlag ein, so gilt der Vorgeschlagene als gewählt. Darauf ist bei der Mitteilung des Vorschlags hinzuweisen.

(4) Wird dem Vorstand innerhalb der Frist (Absatz 1 und 2) kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, oder wird ihm fristgerecht (Absatz 3 Satz 2) noch ein anderer Vorschlag eingereicht, so sind sämtliche Mitglieder der betreffenden Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter neu zu wählen (§ 4 Abs. 5 und 6).

(5) Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und dem Eintreten des Nachfolgers tritt der erste Stellvertreter oder, falls dieser schon ausgeschieden oder verhindert ist, der zweite Stellvertreter an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 4 d

Nachfolge im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Versichertenältesten und Vertrauensmännern sowie ihrer Stellvertreter

(1) Die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältester und Vertrauensmänner sowie ihrer Stellvertreter richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(2) Soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, gilt § 4 b Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Aufforderung, einen Nachfolger vorzuschlagen, ist an den Listenvertreter der Liste zu richten, auf der der Ausgeschiedene gewählt worden war. Die Frist, innerhalb der ein Nachfolger vorzuschlagen ist (§ 4 b Abs. 2 und 3), beträgt drei Monate."

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 3 und der erste Halbsatz des bisherigen Satzes 4 erhalten als neuer Satz 3 folgende Fassung:

„Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Mitglied erreicht, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt; dieser Wahlgang darf, wenn nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, frühestens eine Stunde nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs stattfinden.“

b) Der zweite Halbsatz des bisherigen Satzes 4 wird neuer Satz 4 mit der Maßgabe, daß vor den Worten „für ein Jahr“ das Wort „mindestens“ eingefügt wird.

8. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann vorschreiben, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd den Vorsitz führen; sie bestimmt in diesem Falle das Nähere.“

9. In § 8 Abs. 1 Buchstabe b wird Satz 2 gestrichen.

10. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Stimmbezirke für die Wahlen der Versichertenältesten (Knappschaftsälteste der Arbeiter und der Angestellten) in der Knappschaftsversicherung sind die Ältestensprengel.“

b) Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:

„Mindestens sechs Ältestensprengel bilden eine Sprengelwahlgruppe; das Nähere beschließt der Wahlausschuß. Der zuständige Wahlbeauftragte kann bestimmen, daß eine Sprengelwahlgruppe aus einer kleineren oder größeren Zahl von Ältestensprengeln zu bilden ist.“

11. § 11 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Wahlen finden an einem Sonntag (Wahlsonntag) statt. Die Versicherungsämter können bestimmen, daß die Wahl in einzelnen Stimmbezirken auch an den beiden dem Wahlsonntag vorhergehenden Werktagen oder auch an einem dieser Werktage oder nur an den genannten beiden Werktagen oder nur an einem dieser Werktage stattfindet; für die Wahlen der Versicherten-

ältesten in der Knappschaftsversicherung steht diese Befugnis dem zuständigen Wahlbeauftragten zu.“

b) Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:

„Vorschlägen im Rahmen des Satzes 3, die nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen, ist zu entsprechen. In jeder Gemeinde, bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Stimmbezirk in jedem Stimmbezirk, muß jedoch für die Wahlberechtigten die Möglichkeit bestehen, ihre Stimme am Wahlsonntag abzugeben.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Wahlausweise sind den Versicherten spätestens in der vorletzten Woche vor dem Wahlsonntag auszuhändigen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Eigenunfallversicherungen von Städten und der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen haben die Gemeinden, die Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung haben die Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auszustellen.“

13. § 17 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

14. Nach § 17 a wird folgender § 17 b eingefügt:

„§ 17 b

Übergangsvorschrift für das Saarland

Im Saarland können Rentenberechtigte nur Organen eines Trägers der Krankenversicherung angehören, bei dem sie auf Grund der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland vom 29. Oktober 1946 (Amtsblatt des Saarlandes S. 241) in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073), versichert sind.“

## Artikel 2

### Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften außerhalb des Selbstverwaltungsgesetzes**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 Buchstaben a und c, Nr. 13, 14, 17, §§ 2 und 3 Satz 2 des

Gesetzes Nr. 622 zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. Februar 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 405),

2. die Verordnung zur Anpassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 11) an die besonderen Rechtsverhältnisse im Saarland vom 23. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 575),

3. § 16 b der Reichsversicherungsordnung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Februar 1962

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Paßverordnung\*)**

Vom 13. Februar 1962

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Paßverordnung vom 19. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2012) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der ab 1. Januar 1962 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 12. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 425) und

vom 26. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 670)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund

des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 435)

erlassen worden.

Bonn, den 13. Februar 1962

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 210-2-1.

**Verordnung  
über Reiseausweise als Paßersatz  
und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang  
(Paßverordnung)**

in der Fassung vom 13. Februar 1962

§ 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübertritt (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassen

1. Sammellisten für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 15 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf dem Rhein, der Donau und der Elbe;
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-See-schiffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafens aufhalten dürfen; Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis;
7. Sonderausweise für Flüchtlinge
  - a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933,
  - b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),
  - c) ausgestellt auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Gesetz vom 1. September 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 559);
8. Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates — Anlage 7 des Anhangs 9, 2. Ausgabe vom 1. März 1953 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenz- oder Besatzungsausweisinhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Flug-

zeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhalten darf und in demselben Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;

9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Travel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise;
11. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechtigen;
12. Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur zwecks Übernachtung und nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Flugzeugs in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhalten dürfen; Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
13. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden.

(2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

(3) Als Paßersatz werden für den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Certificates of Identity and Registration zugelassen.

§ 2

Vom Paßzwang (§§ 1 und 2 des Paßgesetzes) sind befreit

1. die nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen;

2. die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschifffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
4. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- und Küstenschifffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der See- oder Küstenschifffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;
5. Lotsen der See- und Küstenschifffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Grenzen (§ 1 des Paßgesetzes) überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
6. im Ausland ansässige deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhegehaltsempfänger, Rentempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise;
7. Personen, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
8. Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Paßzwang vereinbart worden ist;
9. Personen, die zur Hilfeleistung bei Notständen oder zur Rettung von Menschenleben die Grenze überschreiten, sofern sie sich durch einen amtlichen Ausweis über ihre Person ausweisen oder die Zugehörigkeit zu oder den Auftrag einer anerkannten Wohlfahrtsorganisation (Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt usw.) nachweisen;
10. Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und Fluggpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flugplatz überwechseln;
11. Deutsche für den Grenzübertritt zum ausschließlichen Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz sowie für den Grenzübertritt in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung bei der anschließenden Rückkehr aus diesen Zollanschlußgebieten, wenn sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, aus dem die Eigenschaft als Deutscher hervorgeht;
12. Personen mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Grenzübertritt aus diesen Gebieten und in diese Gebiete sowie für den Grenzübertritt über die deutsch-österreichische Grenze, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen; mit der gleichen Maßgabe sind Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Aufenthalt (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung vom Paßzwang befreit;
13. Deutsche für den Grenzübertritt im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wenn sie sich durch einen gültigen Personalausweis nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 508) ausweisen;
14. Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis ausweisen;
15. Angehörige der nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die sich über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, wenn der Bundesminister des Innern festgestellt und bekanntgemacht hat, daß der Ausweis als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt wird. Diese Feststellung darf nur getroffen werden, wenn die Übernahme des Inhabers eines solchen Ausweises durch den Staat, der den Ausweis ausgestellt hat oder als dessen Staatsangehöriger der Inhaber in dem Ausweis bezeichnet wird, gesichert ist. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, die beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung
  - a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder
  - b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder
  - c) ein Reisegewerbe oder ein Marktgewerbe zu betreiben.

## § 3

- (1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 genießen.

## (2) Keines Sichtvermerks bedürfen

- a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, während der Geltungsdauer der in den Ausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung;
- b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
- c) die Inhaber von Landgangsausweisen und von Passierscheinen für nichtdeutsche Fluggäste unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 12;
- d) Kinder unter 15 Jahren;
- e) Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist;
- f) Angehörige der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn
  1. die Angehörigen dieser Staaten für die Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterworfen sind und
  2. diese Personen Inhaber von Nationalpässen sind und
  3. sie nicht beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung
    - a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder
    - b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder
    - c) ein Reisegewerbe oder ein Marktgewerbe zu betreiben;
- g) die in der Rheinschiffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);
- h) Fluglinienpersonal mit Lizenz oder Besatzungsausweis unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8;
- i) Ausländer zur Wiedereinreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung über die Grenzen der Zollanschlußgebiete Mittelberg und Jungholz im Anschluß an einen Aufenthalt ausschließlich in diesen Zollanschlußgebieten;
- j) Inhaber von Ausweisen für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden;

k) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von Behörden der Staaten ausgestellt sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält und die ihre Angehörigen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterwerfen. Dies gilt nur, wenn in dem Ausweis eine Rückkehrberechtigung eingetragen ist und die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt. Buchstabe f Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, werden während der Gültigkeit der Erlaubnis sichtvermerksfrei zur Wiedereinreise zugelassen.

## § 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz nicht anerkannt, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 findet auf Ausländer keine Anwendung, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

## § 5

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder vom Ausland übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt die für diesen Zweck von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

(2) Für Personen, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt, sofern die Übernahme nach den bestehenden Abkommen oder Anordnungen nicht ohne eine Bescheinigung zugelassen ist, die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen deutschen Behörden als Paßersatz oder als Paß- und Sichtvermerksersatz.

## § 6

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Paßgesetzes auch im Land Berlin.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1952 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach der Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 77) eingetretenen Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

**Verordnung**  
**zur Festsetzung der Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien**  
**im Bezirk der Oberfinanzdirektion Saarbrücken**

Vom 13. Februar 1962

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien wird für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Saarbrücken auf 272 festgesetzt. Diese Zahl erhöht sich um die Zahl der Obstabfindungsbrennereien, die gemäß § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes noch in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden und in der Zahl 272 nicht enthalten sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1962

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Starke